

**Fachverband Groß- und Außenhandel mit Jagd- und Sportwaffen e.V.  
im Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V.**

**Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin**

Bundesministerium des Inneren,  
für Bau und Heimat  
Referat KM5  
Herr Schnauber  
Herr Sartorius  
Alt Moabit 140  
10557 Berlin

6. Januar 2019

*Per Mail an das Referatspostfach [KM5@bmi.bund.de](mailto:KM5@bmi.bund.de)*

**Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und  
weitere Vorschriften sowie der Entwurf zur Änderung der allgemeinen  
Gesetzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu folgenden Entwürfen dürfen wir als Verband der Großhändler und Importeure für  
Jagd- und Sportwaffen sowie deren Munition Stellung nehmen:

**Entwurf Waffengesetz**

**1. § 23 WaffG Entwurf**

Es wird geregelt, dass die Waffenbuchführungspflicht zukünftig entfällt.

Es wäre wünschenswert, wenn wir daher quartalsweise eine elektronische  
Aufstellung bekommen, welche Bestände im NRW von den jeweiligen Firmen gelistet  
ist, so dass wir einen Abgleich machen, Fehler finden und Dateileichen vermeiden  
können.

**2. § 24 WaffG Entwurf**

Hier wird die Kennzeichnung der Waffen und der Waffenteile geregelt. Die neue  
Regelung wird begründet mit der EU-Richtlinie 91/477/EWG Artikel 4 Absatz 4 Satz 2.

In der Richtlinie 91/477/EWG lautet der Artikel 4 Absatz 1 wie folgt:

*(1) In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe **oder** jeder wesentliche Bestandteil, die oder der in den Verkehr gebracht wird.*

Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass entweder die Feuerwaffe oder das wesentliche Teil, das einzeln in den Verkehr gebracht werden soll, zu kennzeichnen ist.

Eine Schusswaffe, wie z.B. ein Repetierjagdgewehr, das fest verbaut ist und nicht in die Einzelteile zerlegt werden kann, ohne dass man spezielle Werkzeuge hat, bedarf nach der EU-Feuerwaffenrichtlinie nur einer vollständigen Kennzeichnung am Gehäuse.

Darüberhinausgehende Kennzeichnungen, Markierungen sollen vermieden werden, da

1. keine zusätzliche Sicherheit gewonnen wird, da die Waffe nicht ohne technisches Knowhow und spezielle Werkzeuge zerlegt werden kann.
2. der Importeur vor wesentlichen Kostenbelastungen steht.

Die Notwendigkeit einer Kennzeichnung aller Teile würde für fast jeden Importeur die Anschaffung einer Lasereinrichtung von Nöten machen, da eine Fremdvergabe aus waffenrechtlichen Gründen sehr schwierig sein wird. Eine Lasermaschine wird hier mindestens Anschaffungen von jeweils 75.000,-- €. Die Maschine muss nicht nur Waffen mit einer Länge von rund 120cm aufnehmen, sondern ggfls. auch Rundungen lasern! Also eine kompliziertere Lasermaschine ist nötig.

Die Laserung einer einfachen Repetierbüchse schätzen wir auf eine Arbeitszeit von über 7,5 Minuten, da die Waffe nicht nur ein- und ausgepackt werden muss, sondern die Waffe muss zerlegt werden, dann muss jedes Teile separat gelasert werden. Dieses geht nur Waffe für Waffe und nicht in einer Art Serienlaserung für die Teile. Jedes Teil muss daher auch im dauernden Wechsel eingerichtet werden, damit die Beschriftung sauber erfolgt. Ebenso wird auch die Waffennummern händig eingetippt werden müssen, da wir als Importeure keine elektronischen Daten vorab haben. Da die Waffe ja vor Beschuss gekennzeichnet wird, sind auch keine Daten aus dem NWR zur Verfügung, da diese Meldung erst nach dem erfolgreichen Beschuss erfolgt. d.h. der Aufwand ist hier nicht unerheblich.

3. eine Kennzeichnung der Waffen europaweit einheitlich sein muss. Es kann nicht sein, dass Waffen, die aus Italien kommen, bei uns wieder anders gekennzeichnet werden müssen bzw. jedes Land eine andere Kennzeichnung vorsieht.
4. Wir sonst einen Wettbewerbsnachteil haben. Der deutsche Hersteller und Importeur muss aufwendig jedes Teil kennzeichnen, der italienische oder

österreichische Importeur / Hersteller kennzeichnet nur das Gehäuse.

5. Der freie Marktaustausch innerhalb der EU ist dann nicht mehr gegeben. Es kann dann kein privater Verkauf und Verbringung innerhalb der EU stattfinden, wenn es unterschiedliche Kennzeichnungen in den Mitgliedsländern gibt. Ebenso ist der „normale“ Waffenhändler nicht in der Lage, wenn er eine Waffe aus dem EU – Raum einkauft, eine entsprechende Kennzeichnung anzubringen. Daher ist der freie Marktverkehr erheblich behindert, wenn es keine gleiche, einheitliche Kennzeichnung gibt.

Daher sehen wir es als richtig an, wenn sich alle Mitgliedsländer auf die EU - Richtlinie beziehen und keine darüber gehenden Regelungen treffen.

### **3. § 29 WaffG Entwurf**

Hier werden die Verbringungserlaubnisse für Waffen und Munition geregelt. Aus unserer Sicht wäre hier noch einmal wichtig, den Begriff Waffe oder Munition mit Schusswaffen zu präzisieren, da als Waffe auch Hieb- und Stoßwaffen definiert sind, die nicht unter diese Regelung fallen sollen.

### **6. § 37 WaffG Entwurf**

Elektronische Meldungen von Beständen von Waffen sowie deren Zu- und Abgängen.

Zu der bestmöglichen Umsetzung des NWR II waren Großhandelsunternehmen und Hersteller mehrfach in Berlin beim BMI. Im Laufe der Entwicklung eines Verfahrens wurde dieses wesentlich verkompliziert durch die Einführung von sogenannten Ordnungsnummern oder ID-Nummern (jeweils 21-stellige Zahlen), die nur virtuell geführt werden. Im Rahmen deren Umsetzung haben sich die Unternehmen bereits auf die Umstellung eingestellt und für 5-stellige Beträge Softwareanpassungen vorgenommen.

Trotz immer wiederkehrender Anmahnungen unserer Seite wurde jedoch eine praxisgerechte Lösung für die vorübergehende Überlassung einer Feuerwaffe nicht berücksichtigt.

Wir fordern weiterhin, dass es eine gesetzliche Möglichkeit geben muss, eine Feuerwaffe vorübergehend zu überlassen und nicht im NWR II zu melden.

Es ist nicht der Praxis geschuldet und verursacht nur einen extrem hohen, bürokratischen Aufwand, wenn z. B.

- a) ein Mitarbeiter mit Schusswaffen auf eine Schießstand geht für eine Kundenveranstaltung und diese Waffen dem Schützen überlässt. Dieses müsste dann rein theoretisch im NRW gemeldet werden.
- b) ein Jäger eine Waffe zur Reparatur oder Montage eines weiteren Zielfernrohres beim Büchsenmacher abgibt und nach wenigen Tagen wieder abholt. In solchen Fällen ist eine Meldung über EDV in NWR ein zu hoher bürokratischer Akt. Auch ist eine automatisierte, elektronische Datenübergabe nicht möglich, da es sich öfters um Waffen handelt, die nicht im Warenwirtschaftssystem der Großhändler erfasst sind.

Aus unserer Sicht ist daher die kurzfristige Überlassung ähnlich des Verleihvorganges von Privat zu Privat zu behandeln und bedarf keiner Meldung im NWR, falls diese kurzzeitige Überlassung nicht mehr als 4 Wochen beträgt.

Dieses bitten wir inständig in das Gesetz mit einzuarbeiten.

Die Firma Albrecht Kind GmbH besitzt in Ungarn eine Tochterfirma Vadvil Kft.. Daher wissen wir, dass in Ungarn auch in einem online Portal alle Waffeneinkäufe und alle Waffenverkäufe gemeldet werden müssen. Aber es gibt keine Meldung, wenn eine Waffe kurzzeitig Überlassen wird, z.B. für eine Reparatur. In diesen Fall erfolgt keine Meldung.

Auch von anderen Waffenhändlern innerhalb der EU ist uns nicht bekannt, dass eine Meldung erfolgt, wenn eine kurzzeitige Überlassung erfolgt. Es wird nur gemeldet, wenn ein Eigentum übertragen wird, d.h. eine dauerhafte Übergabe. Daraus folgt für uns, dass die EU – Richtlinie nicht vorsieht kurzfristige Überlassungen zu registrieren.

Darum fordern wir hier auch, dass nicht über die EU – Richtlinie hinaus eine Regelung erfolgt, sondern das die NWR Meldung nur für das dauerhafte Überlassen nötig ist und für ein kurzfristiges Überlassen keine Meldung erfolgt. Als angemessenen Zeitraum für das kurzfristige Überlassen sehen wir 4 Wochen.

#### **5. § 38 Absatz 1 Satz 1, Nr. 1 C (WaffG)**

Hier wird geregelt, dass bei der Verbringung von einer Waffe oder Munition neben der Bestätigung des BVA auch der Erlaubnisschein mitgeschickt werden soll. Da dieser Erlaubnisschein nach § 29 (3) eine allgemeine Erlaubnis ist und nur einmalig vorliegt, kann nicht bei jeder Verbringung dieser Originalschein mitgeführt werden. Es sollte ausreichen, wenn eine Kopie der Anzeige beim BVA den Versandpapieren beigefügt ist.

Das Mitsenden der Erlaubnis ist unsinnig bzw. nur bei Einzelerlaubnissen möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Kind  
1. Vorsitzender

Tel: +49(0)2261 705115  
Fax: +49(0)2261 73540  
E-Mail: [manfred.kind@akah.de](mailto:manfred.kind@akah.de)  
Internet: [www.akah.de](http://www.akah.de)

---

**ALBRECHT KIND GmbH** | Hermann Kind Str. 18-20 | D-51645 Gummersbach  
Geschäftsführer: Manfred Kind, Helmut Kind | Amtsgericht Köln, HRB 38450

---

PS: zur direkten Kommunikation bitte diese Anschrift benutzen und nicht die Berliner Anschrift!